

20/SN-53/ME

Amt der  
Vorarlberger Landesregierung

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

1011 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI.	12 GE/19 84
Datum: - 9. MAI 1984	
Verteilt 1984-05-11 f.m.s	

*Dr. Spitzanze*

PrsG-5153

Bregenz, am . . 1984

Betrifft: Marktordnungsgesetz-Novelle 1984, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 14.2.1984, ZI. 13100/03-I /84

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

1. Zu Ziffer 15:

Die Befreiung der Bergbauernbetriebe vom allgemeinen Absatzförderungsbeitrag wird begrüßt.

2. Zu Ziffer 16:

Daß hinkünftig die Ober-Lieferung als Aufstockungskriterium entfallen soll, wird als zweckmäßig erachtet. Entgegen dem vorliegenden Entwurf hält die Vorarlberger Landesregierung eine gewisse Dezentralisierung bei der Verteilung der jährlich frei werdenden Richtmengen für notwendig und zweckmäßig. Die auf Bundesebene zur Neuverteilung gelangende Gesamtrichtmenge sollte zunächst nach einem geeigneten Länderschlüssel (Anteil des Landes an der gesamten Milchanlieferung und am gesamten Grünland) auf die einzelnen Länder aufgeteilt und innerhalb des Landes nach einzelbetrieblichen Kriterien unter Berücksichtigung besonderer Härtefälle vergeben werden.

Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden, müßte die im Entwurf vorgesehene Regelung verbessert werden. Die vorgesehenen Grenzen von 40.000 kg Einzelrichtmenge pro Betrieb und von 2.500 kg Einzelrichtmenge pro ha sind für die Verhältnisse in Vorarlberg, wo aufgrund der Niederschlagsmengen eine außerordentlich intensive Grünlandbewirtschaftung möglich ist, unzureichend.

3. Zu Ziffer 20:

Die im Entwurf vorgesehene Lösung, daß bei der Neulieferantenregelung die Bergbauernbetriebe und die als Strukturmaßnahmen geschaffenen Aussiedlungshöfe besonders berücksichtigt werden, ist zu begrüßen. Notwendig ist hiezu allerdings die Aufnahme einer Übergangsbestimmung, die sicherstellt, daß auch jene Aussiedlungsfälle in den Genuß dieser Neuregelung kommen, die um die Anerkennung als Neubeginner angesucht haben, deren Verfahren beim Milchwirtschaftsfonds bzw. beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aber noch anhängig sind.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

---

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Adamer

F.d.R.d.A.

*Herby*